

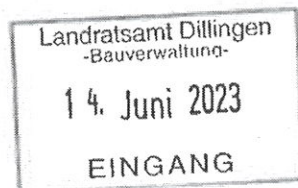
Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

41-1711.4.1.2

Dillingen a.d.Donau, den
14.06.23

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a. d. Donau

FB 43
Team 430 - Baurecht



Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Bearbeiter(in) Herr Schlamp	Zimmer-Nr 235	Dienstgebäude 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24	Öffnungszeiten Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 14:00 bis 17.30 Uhr Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Telefon-Nst. (09071) 51 213	Telefax Direkt (09071) 51 33 213	☎ 09071/51-0 ☎ 09071/51-101	E-Mail Zentrale: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis.dillingen.de
E-mail: Robert.Schlamp@landratsamt.dillingen.de			

Immissionsschutz;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage am Vorderen Berg“

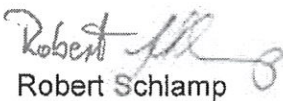
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Medlingen stellt den Bebauungsplan „Solaranlage am Vorderen Berg“ auf. Es wird ein Sondergebiet für Photovoltaik festgesetzt.

Zur Beurteilung werden die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand 13.09.2013) herangezogen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Im vorliegenden Fall steht auf dem Flurstück Nr. 583/1 ein Einfamilienhaus östlich in einer Entfernung von weniger als 50 m vom Geltungsbereich. Damit können erhebliche Belästigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Blendungsgutachten wird nur die Blendwirkung für den Flugverkehr überprüft. Eine mögliche Einwirkung auf das Wohnhaus benachbarte Wohnhaus erfolgt nicht. Im Umweltbericht wird zwar auf Beeinträchtigungen durch Licht eingegangen, aber dabei handelt es sich nur um die Lichtemissionen von künstlichen Lichtquellen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die fehlende Behandlung der Blendwirkung am benachbarten Wohnhaus einen Abwägungsfehler bedeuten kann.


Robert Schlamp